

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.117 vom 6. Mai 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2019.117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.117)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.117 du 6 mai 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.117 del 6 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 31**

f. des angefochtenen Urteils verwiesen werden. Das Appellationsgericht sieht hier keinen Anlass, von der Beurteilung durch die Vorinstanz abzurücken. Demnach ist der Schuldspruch wegen Nötigung in diesem Punkt zu bestätigen.

9. Nötigung, mehrfache Drohung, mehrfache Beschimpfung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Anklage-Ziffer A.2.3.3)

9.1 Bezüglich Ziffer A.2.3.3 der Anklageschrift ist der Schuldspruch des Berufungsklägers wegen versuchter Nötigung in Rechtskraft erwachsen. Die Tatbestände der Beschimpfung (Art. 177 StGB) und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies StGB) sind reine Antragsdelikte. Der Gesetzgeber sieht keine Möglichkeit vor, die Auslösung der Strafantragsfrist oder den Fristenlauf anzupassen, wenn eine verletzte Person aus Furcht vor dem Täter keinen (rechtzeitigen) Strafantrag stellt. Ferner stellen die Tatbestände von Art. 177 und 179septies StGB entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft auch keine Dauerdelikte dar (vgl. AGE SB.2015.52 E. 3.3.3 vom 13. August 2019; BGer 6B\_976/2017 vom 14. November 2018 E. 4.4; BGE 93 IV 93 E. 2 S. 95; BGE 142 IV 18 = Pra 105 [2016] Nr. 64, 19 ff. E. 2). Hinsichtlich dieser am 10. bzw. 11. April 2018 (möglicherweise) begangenen Delikte fehlt es somit an rechtzeitig gestellten Strafanträgen, zumal der erste Strafantrag der Privatklägerin erst vom 20. September 2018 datiert.

9.2 Aufgrund von Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB (vgl. obenstehend I.2.) als Officialdelikt zu verfolgen sind demgegenüber die ebenfalls in Ziffer A.2.3.3 der Anklageschrift vorgeworfenen mehrfachen Drohungen gegenüber der Privatklägerin. Die dem Berufungskläger vorgehaltenen Sachverhalte sind durch die Mobiltelefonsicherungen bzw. die in den Akten enthaltenen Chatverläufe erstellt. Unter anderem hat er am 11. April 2018, um 00.14 Uhr der Privatklägerin ein Video gesendet, auf welchem zu sehen ist, wie er ein Passfoto von ihr verbrennt, während er sie gleichzeitig mehrfach als «Bitch» beschimpft, das brennende Foto schliesslich auf den Boden wirft, neben dem Foto auf den Boden spuckt und mit den Füßen darauf tritt. Hervorzuheben aus den insgesamt 108 in der Anklageschrift aufgelisteten Chatnachrichten des Berufungsklägers im Zusammenhang mit der Drohung sind sodann die nachfolgenden Text-Nachrichten:

49

10. April 2018, 22:49 Uhr

You will die as dirty whore

Du wirst als dreckige Hure sterben

61

10. April 2018, 23:40 Uhr

I'm locked in here can't do anything cuz I have to live for my mom but if it would be in choice I will killed you

Ich bin hier drin eingesperrt kann nichts machen weil ich leben muss für meine Mutter aber wenn es zur Wahl stehen würde werde ich dich getötet

65

11. April 2018, 00:12 Uhr

You died for me bitch I let you to God he knows what to you with you kind of peole

Du bist gestorben für mich Schlampe ich lasse dich zu Gott er weiss was zu tun ist mit Leuten deiner Art

87

11. April 2018, 07:13 Uhr

You deserve abusing

Du verdienst es missbraucht zu werden

99

11. April 2018, 07:30 Uhr

I will give you this pain back

Ich werde dir diesen Schmerz zurückgeben

102

11. April 2018, 07:37 Uhr

I abuse you again your a mother fucking dirty bitch

Ich missbrauche dich wieder du bist eine mutterfickende dreckige Schlampe

108

11. April 2018, 07:56 Uhr

You will die as a dirty whore

Du wirst sterben als eine dreckige Hure

Durch sein Verhalten hat der Berufungskläger die Privatklägerin somit in Angst und Schrecken versetzt und sich dadurch mehrfach der Drohung gemäss Art. 180 StGB schuldig gemacht.

10. Versuchte Nötigung (Anklage-Ziffer A.2.3.4)

10.1 In Ziffer A.2.3.4 der Anklageschrift wird dem Berufungskläger zusammengefasst vorgeworfen, in der Zeit zwischen Frühling 2018 und dem 20. September 2018 der Privatklägerin regelmässig in der Nähe ihres Arbeitsortes aufgelauert zu haben. So habe er zu einem unbekanntem Zeitpunkt Ende Juni 2018 in [...] an der in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsortes gelegenen Tramhaltestelle «[...]» auf seine Ex-Freundin gewartet, wobei er die Absicht hatte, diese gegen ihren Willen zu sehen und ein Gespräch mit ihr zu erzwingen. Er habe seine Ex-Freundin aufgefordert, mit ihm zu reden, woraufhin sie ihm mitgeteilt habe,

er solle sie in Ruhe lassen. Da in der Folge einige Arbeitskollegen der Privatklägerin an der Tramhaltestelle erschienen sei und sie mit diesen ein Tram betreten habe, sei es dem Berufungskläger nicht möglich gewesen, ein Gespräch mit seiner Ex-Freundin zu führen.

10.2 Das blosses Erscheinen an einer Tramhaltestelle stellt klarerweise noch keine versuchte Nötigung dar. Gemäss dem Anklagevorwurf ist es an dieser Haltestelle nicht einmal zu einer Wortmeldung gekommen. Laut den ■ im Übrigen vom Berufungskläger bestrittenen ■ Aussagen der Privatklägerin soll er einfach an der Tramhaltestelle gewesen sein, wodurch sie sich massiv bedroht und belästigt gefühlt habe. De facto wurde die Privatklägerin somit gemäss dem angeklagten Sachverhalt weder angesprochen, noch wurden ihr unter Gewaltanwendung oder unter Androhung ernstlicher Nachteile Konsequenzen angedroht, für den Fall, dass sie dieser Aufforderung nicht nachkommen würde. Insofern ist das Anklageprinzip im vorliegenden Fall verletzt, da in Ziffer A.2.3.4 der Anklageschrift nicht rechtsgenügend ein rechtswidriges Verhalten geschildert wird. Im Anklagepunkt A.2.3.4 betreffend versuchte Nötigung ist das Verfahren somit zufolge Verletzung des Anklageprinzips einzustellen.

#### 11. Versuchte Nötigung, Drohung und Beschimpfung (Anklage-Ziffer A.2.3.5)

11.1 Zunächst gilt es festzustellen, dass hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Nötigung (Anklage-Ziffer A.2.3.5) dieselben Überlegungen wie zu Ziffer A.2.3.4 der Anklageschrift in analoger Anwendung Geltung beanspruchen. Im Anklagepunkt A.2.3.5 betreffend versuchte Nötigung ist das Verfahren somit ebenfalls zufolge Verletzung des Anklageprinzips einzustellen, da die Anklageschrift kein rechtswidriges Verhalten rechtsgenügend umschreibt.

11.2 Hinsichtlich des Vorwurfs der Drohung, welcher aufgrund von Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB (vgl. obenstehend I.2.) als Offizialdelikt zu verfolgen ist, wird vom Berufungskläger das Zusammentreffen mit der Privatklägerin und deren Arbeitskollegen G \_\_\_\_ an der Tramhaltestelle beim Schützenmattpark nicht bestritten. Er macht aber geltend, er sei zufällig auf sie getroffen, habe ihren Arbeitskollegen gefragt, ob er der Freund der Privatklägerin sei und sei dann gegangen (Akten S. 2■547, 2■663 f.). Gemäss dem Anklagevorwurf versetzte der Berufungskläger die Privatklägerin in Angst und Schrecken, indem er ihr mitteilte, er habe sie immer im Auge und wisse immer, was sie mache. Der Anklagevorwurf beruht auf den Aussagen der Privatklägerin anlässlich ihrer Anzeige bei der Polizei (Akten S. 2■944). Das Appellationsgericht erachtet diese Aussagen als glaubhaft, zumal der Berufungskläger der Privatklägerin bereits mehrfach Chatnachrichten dieser Art gesendet hat. Weiter ist davon auszugehen, dass er sie durch diese Äusserungen in Angst und Schrecken versetzte. Demnach ist der Berufungskläger in Ziffer A.2.3.5 der Anklageschrift der Drohung schuldig zu sprechen.

#### 12. Mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (Anklage-Ziffer B.)

12.1 Gemäss Art. 19a BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht. Hinsichtlich der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes geht es im Berufungsverfahren nur noch um den Vorwurf, wonach der Berufungskläger ab einem unbekanntem Zeitpunkt bis zu seiner Festnahme am 8. Oktober 2018 0,1g Ecstasy besessen und in seinem Zimmer an der [...]strasse [...] in [...] aufbewahrt habe.

12.2 Im Zimmer, welches der Berufungskläger in der Asylunterkunft bewohnte, wurde in einem Schrank 0,1g Ecstasy gefunden (Akten S. 310 und 349). Der Berufungskläger macht geltend, die Drogen gehörten nicht ihm; er habe das Zimmer mit einem anderen Mann bewohnt und es könne auch Leuten gehören, die vorher dort gewohnt hätten (Akten S. 3085 und erstinstanzliches Protokoll S. 6 f, sowie zweitinstanzliches Protokoll S. 14). Die Darstellung des Berufungsklägers ist als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Die 0,1g Ecstasy wurden in der dem Berufungskläger zugeteilten Kommode gefunden, in welcher sich auch eine Ahle befand, die nachweislich ihm gehört (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 7). Es besteht daher kein vernünftiger Zweifel daran, dass er die kleine Menge Ecstasy dort aufbewahrte und sie somit in seinem Besitz war. Demnach ist der Berufungskläger in diesem Punkt in Bestätigung der Vorinstanz der Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes schuldig zu sprechen.

### III. Strafzumessung

#### 1.

1.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie nach seinen Möglichkeiten, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden, bemessen (Art. 47 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 19). An eine «richtige» Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewährleisten (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren) (Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 47 N 10). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist, wie erwähnt, nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 mit Hinweis). Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58). Das Gericht kann laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde; dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genüge demnach nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweisen).

1.2 Wie sich aus dem obigen Erwägungen ergibt, hat sich der Berufungskläger neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen (vgl. obenstehend II.1.) der Freiheitsberaubung (Anklage-Ziffer A.2.1), der Nötigung (A.2.3.1), der mehrfachen Drohung (A.1.3, 2.3.3 und 2.3.5), der mehrfachen einfachen Körperverletzung (A.2.1), der mehrfachen Tötlichkeiten (A.1.1 und A.1.2) sowie der Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (Besitz von Ecstasy, B.1) schuldig gemacht.

1.3 Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat der Richter in einem ersten Schritt, unter Einbezug aller strafehöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die

Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen). In einem zweiten Schritt hat er diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; Urteile BGer 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4, 6B\_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; je mit Hinweisen).

1.4 Hat der Berufungskläger wie im vorliegenden Fall mehrere Straftatbestände erfüllt, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob gleichartige Strafen auszusprechen sind. Es ist hierbei festzustellen, dass für die mehrfache Beschimpfung eine Geldstrafe sowie für den mehrfachen Missbrauch einer Fernmeldeanlage, den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes eine Busse auszusprechen sind. Bei den übrigen Delikten sieht der Strafrahmen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor. Der Berufungskläger hat damit Delikte begangen, bei denen einzeln betrachtet jeweils eine Strafe in einem Bereich in Betracht kommt, in welchem aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips der Geldstrafe grundsätzlich der Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt. Als massgebliche Kriterien für die Wahl der Sanktionsart sind neben den für die Strafzumessung wesentlichen Kriterien wie die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100; 134 IV 82 E. 4.1 S. 84) auch die Schwere der Rechtsgutsverletzung, das Verschulden des Täters und seine Vorstrafen zu berücksichtigen (BGer 6B\_161/2010 vom 7. Juni 2010 E. 2.4).

Im vorliegenden Fall hat der Berufungskläger alle beurteilten Delikte zum Nachteil der Privatklägerin begangen. Dies im Zusammenhang mit der Beziehung der beiden, die während des Deliktszeitraums in die Brüche gegangen ist. Es handelt sich dabei um erhebliche körperliche Gewalt anlässlich des Vorfalls vom 3. Dezember 2017. In diesem Kontext beging der Berufungskläger auch eine Freiheitsberaubung. Überdies stalkte er die Privatklägerin nach Beendigung der Beziehung äusserst hartnäckig, drohte ihr, nötigte und belästigte sie, wodurch er die Geschädigte massiv in ihrer persönlichen Freiheit verletzt hat. Unter diesen Umständen ist für jene Tatkomplexe einzig eine Freiheitsstrafe angemessen.

1.5 Die abstrakt schwerste Straftat, welche sich der Berufungskläger hat zuschulden kommen lassen, ist die Freiheitsberaubung. Auszugehen ist somit gemäss Art. 183 Abs. 1 StGB von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Bezüglich Freiheitsberaubung bewegt sich die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von der Dauer her im mittleren Bereich des Tatbestands. Im Rahmen der subjektiven Tatkomponenten erweist sich zu Lasten des Berufungsklägers, dass er ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit hatte und seine Tat keinesfalls aus einer Zwangslage heraus beging. Hervorzuheben ist sodann, dass das vom Berufungskläger an den Tag gelegte Vorgehen in seiner Gesamtheit einer beachtlichen kriminellen Energie bedurfte. Insgesamt wertet das Appellationsgericht sein Verschulden für die von ihm begangene Freiheitsberaubung mit der Vorinstanz als (im Vergleich zu anderen Tatvarianten) als mittelschwer im unteren Bereich. Auf dem Boden einer umfassenden Würdigung dieser Umstände erachtet das Appellationsgericht eine hypothetische Einsatzstrafe von 6 Monaten für schuldadäquat.

1.6 Im Rahmen der Asperation gilt es diese Einsatzstrafe für die mehrfachen, teilweise versuchten Nötigungen substantiell zu erhöhen. Insgesamt ist der Berufungskläger für nicht weniger als sechs Nötigungen (Anklage-Ziffern 2.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.6, 2.3.7 und 2.3.10)

schuldig zu sprechen. Unter anderem nötigte er die Privatklägerin mit massiver Gewalt, ihm ihr Mobiltelefon zu geben, indem er sie in den Arm und zweimal in die Schulter biss. Zudem stalkte er die Privatklägerin äusserst hartnäckig, indem er ihr unzählige Nachrichten schrieb, sie mit Telefonanrufen massiv belästigte und an ihrem Wohnort auftauchte, obwohl sie ihm immer wieder unmissverständlich mitteilte, dass sie keinen Kontakt mit ihm wünschte. Wenn sie ihn auf Facebook blockierte, erstellte der Berufungskläger extra neue Profile, um sie erneut mit Nachrichten und Anrufen zu überhäufen. Ausserdem schreckte er nicht davor zurück, bei einer Gelegenheit seiner Forderung nach einem Gespräch mit der Privatklägerin mit einem Messer Nachdruck zu verleihen. Zu seinen Gunsten gilt es zu berücksichtigen, dass es in den Fällen gemäss den Anklage-Ziffern A.2.3.2, 2.3.3, 2.3.6 und 2.3.7 lediglich bei einem versuchten Delikt blieb. Insgesamt ist ■ ausgehend von einem (verglichen mit anderen denkbaren Tatbegehungen) mittelschweren Verschulden für diese Taten ■ die Einsatzstrafe für die mehrfachen, teilweise versuchten Nötigungen um 6 Monate zu erhöhen.

Bezüglich der Drohungen gilt es zu Lasten des Berufungsklägers zu berücksichtigen, dass er für insgesamt drei Fälle zu verurteilen ist (Anklage-Ziffern A.1.3 und A.2.3.3 und A.2.3.5). Das Verhalten des Berufungsklägers bewirkte bei der Privatklägerin ein Gefühl von Machtlosigkeit und Verunsicherung, welches sich unter anderem in einer massiven Einschränkung in ihrem alltäglichen Verhalten niedergeschlagen hat. Für die Drohungen erscheint daher unter Berücksichtigung der Asperation eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 Monate als angemessen.

Bezüglich der mehrfachen einfachen Körperverletzung ist schliesslich festzustellen, dass der Berufungskläger die bei der Privatklägerin eingetretenen Verletzungen mit Eventualvorsatz in Kauf nahm, um ihr Mobiltelefon zu kontrollieren. Für die Privatklägerin waren die erlittene mehrfachen Bisse zweifellos sehr schmerzhaft. Diese Umstände sind unter Berücksichtigung der Asperation mit einer Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe aufgrund der einfachen Körperverletzung um 2 Monate zu gewichten. Nach erfolgter Asperation resultiert somit eine Freiheitsstrafe von insgesamt 16 Monaten.

1.7 Der Berufungskläger hat die vorliegend beurteilten Delikte in der Probezeit der am 16. Oktober 2017 von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen Beschimpfung bedingt ausgesprochene Geldstrafe (Probezeit 2 Jahre, durch Urteil der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 25. September 2018 um 1 Jahr verlängert) und teilweise in der Probezeit der am 25. September 2018 von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wegen einfacher Körperverletzung bedingt ausgesprochenen Geldstrafen (Probezeit 3 Jahre) begangen. Diese Vorstrafen wegen Beschimpfung im Zusammenhang mit einer sexuellen Belästigung und einfacher Körperverletzung sind einschlägig, wobei mit den vorliegend beurteilten Delikten eine deutliche Steigerung hinsichtlich Intensität der Delinquenz festzustellen ist. Demnach ist im vorliegenden Zusammenhang von einem eigentlichen Rückfall auszugehen und der bedingte Vollzug der Vorstrafen gemäss Art. 46 Abs. 1 und 3 StGB zu widerrufen. In sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB ist eine Gesamtgeldstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1 StGB), da im vorliegenden Verfahren ebenfalls eine Geldstrafe wegen mehrfacher Beschimpfung auszusprechen ist. Eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.■ erscheint hierfür als verschuldensadäquate Strafe. Unter Berücksichtigung der vollziehbar erklärten Vorstrafen von 10 Tagessätzen zu CHF 10.■ und 100 Tagessätzen zu CHF 30.■ erscheint in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.■ dem Verschulden des

Berufungsklägers angemessen.

1.8 Die vorinstanzlich ausgesprochenen Bussen wegen der begangenen Übertretungen für mehrfachen Missbrauch einer Fernmeldeanlage (CHF 1'500.─), für mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (CHF 500.─) und für mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (CHF 300.─) erscheinen als angemessen und sind demnach zu bestätigen. Hinzu tritt im zweitinstanzlichen Verfahren eine Busse in der Höhe von CHF 500.─ für die vom Berufungskläger begangenen mehrfachen Tötlichkeiten. Gemäss Art. 104 StGB unterliegen auch mehrere Übertretungsbussen dem Asperationsprinzip (vgl. BGer 6B\_483/2016 vom 30. April 2018 E. 3.3; Ackermann, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 49 StGB N 101). In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB resultiert somit eine Busse von insgesamt CHF 2'000.─.

1.9 Diese Gesamtstrafe ist in einem dritten Schritt aufgrund der besonderen Täterkomponenten sowie weiterer tat- und täterunabhängiger Umstände anzupassen. Das Strafgericht hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Berufungsklägers im Strafurteil (vgl. angefochtenes Urteil, S. 41 f.) bis zum Urteilszeitpunkt zutreffend dargelegt, worauf an dieser Stelle grundsätzlich zu verweisen ist. An der Berufungsverhandlung ergaben sich keine strafzumessungsrelevanten Neuerungen. Einerseits sind somit die Vorstrafen wegen sexueller Belästigung, Beschimpfung und einfacher Körperverletzung (vgl. Strafregisterauszug, Akten S. 9 f.) als einschlägig zu bezeichnen. Andererseits sind das jugendliche Alter des Beschuldigten sowie seine Bemühungen, die von ihm erstellten Social-Media-Profile zu löschen, leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Täterkomponenten wirken sich somit insgesamt neutral auf die auszusprechende Strafe aus.

1.10 Insgesamt ergibt sich gemäss den obigen Erwägungen somit für die Freiheitsberaubung (Anklage-Ziffer A.2.1), die Nötigung (Anklage-Ziffer A.2.1 und 2.3.1) bzw. die versuchten Nötigungen (Anklage-Ziffer A.2.3.2, 2.3.3, 2.3.6 und 2.3.7), die mehrfachen Drohungen (Anklage-Ziffer A.1.3 und A.2.3.3 und A.2.3.5) sowie für die mehrfache einfache Körperverletzung (Anklage-Ziffer A.2.1) eine Gesamtstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe. Zudem ist gegenüber dem Berufungskläger unter Einbezug der vollziehbar erklärten Strafen eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.─, sowie eine Busse von CHF 2'000.─ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 20 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) auszusprechen.

#### IV. Strafvollzug

Aufgrund des ausgefallten Strafmasses ist bezüglich der Freiheitsstrafe formell sowohl der bedingte (Art. 42 Abs. 1 StGB), der teilbedingte (Art. 43 Abs. 1 StGB) als auch der unbedingte Strafvollzug möglich. Der Berufungskläger ist hinsichtlich Delikten gegen die körperliche und sexuelle Integrität kein Ersttäter. Jedoch hat er vor dem vorliegenden Strafverfahren noch nie eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen und es ist insbesondere aufgrund seines jungen Alters davon auszugehen, dass der nun erstmals erlittene Freiheitsentzug auf ihn eine erhebliche abschreckende Wirkung haben wird. Unter diesen Umständen kann nicht von einer schlechten Prognose ausgegangen werden, weswegen ihm für die Freiheitsstrafe von 16 Monaten der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. In Anwendung von Art. 44 Abs. 1 StGB wird die Probezeit auf zwei Jahre festgelegt.

#### V. Landesverweisung

1.

1.1 Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer der in lit. a bis o aufgeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz (obligatorische Landesverweisung). Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen. Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernung- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen (vgl. Zurbrügg/Hruschka, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2018, Art. 66a StGB N 27 ff.). Begeht ein Ausländer eine in Art. 66a Abs. 1 StGB aufgeführte Straftat, kann von einer Landesverweisung nur abgesehen werden, wenn ein Härtefall vorliegt und die privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an der Landesverweisung vorgehen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Es bedarf demnach zweier kumulativer Voraussetzungen, damit von einer Landesverweisung abgesehen werden kann (Busslinger/Uebersax, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/2016, S. 97).

1.2 Bei der vom Berufungskläger begangenen Freiheitsberaubung handelt es sich um eine Katalogstraftat der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB). Fraglich ist, ob vorliegend ein Härtefall vorliegt, das heisst, die Summe aller Schwierigkeiten den Berufungskläger derart hart trifft, dass sein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Lebensbedingungen führen würde. Dabei sind insbesondere die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen zu berücksichtigen (Busslinger/Uebersax, a.a.O., S. 101). Wie das Strafgericht zutreffend festhält, ist der Berufungskläger (wahrscheinlich) im Jahr [...] in [...] /Afghanistan geboren und im Dorf [...] bei seinen Eltern mit sechs Geschwistern aufgewachsen. Er ging neun Jahre zur Schule und hat anschliessend keinen Beruf erlernt. Nach seinen Angaben habe er im Alter von 17 Jahren flüchten müssen, weil die Taliban Jugendliche in der Schule als Soldaten rekrutiert hätten und sein Vater ihn deswegen weggeschickt habe. Zu seiner Familie in Afghanistan habe er alle zwei bis drei Wochen Kontakt. Sein Vater sei mittlerweile verstorben; eine Schwester lebt in [...] (Akten S. 4, 35 und erstinstanzliches Protokoll S. 2 f.). Der Berufungskläger lebt seit dem [...] 2016 in der Schweiz (vgl. Auszug ZEMIS, Akten S. 18); der Entscheid über sein Asylgesuch ist mittlerweile gemäss der Darlegung seiner Verteidigerin rechtskräftig abgewiesen worden (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 2). Damit ist festzustellen, dass er die prägende Jugendzeit in Afghanistan verbracht hat und sich erst seit rund 4,5 Jahren in der Schweiz aufhält.

Zum Grad der Integration in der Schweiz lässt sich festhalten, dass der Berufungskläger von der Sozialhilfe unterstützt wurde und offenbar teilweise (schwarz) gearbeitet hat (vgl. erstinstanzliches Protokoll S. 3). Seine Deutschkenntnisse sind nur schwer beurteilbar; jedenfalls war bei den Befragungen durch Behörden stets ein Dolmetscher anwesend und die Kommunikation mit der Privatklägerin erfolgte ausschliesslich auf Englisch. Im Zusammenhang mit der sozialen Integration des Berufungsklägers sind sodann die Vorstrafen wegen sexueller Belästigung und Beschimpfung aus dem Jahre 2017 und wegen

einfacher Körperverletzung im Jahre 2018 negativ zu gewichten (Strafregisterauszug, Akten S. 9 f.). Aus den dargelegten Lebensumständen lässt sich schliessen, dass der Berufungskläger weder in finanzieller noch in sozialer Hinsicht in der Schweiz besonders gut integriert ist. Die Resozialisierungschancen in Afghanistan sind aufgrund der noch nicht lange dauernden Abwesenheit des Berufungsklägers und seinen dort lebenden Familienangehörigen als intakt einzuschätzen. Trotz der sicherlich nicht einfachen Situation in Afghanistan sind keine individuellen Umstände ersichtlich, welche die Reintegration in seinem Heimatland als unzumutbar erscheinen liessen. Bei dieser Sachlage würde eine Landesverweisung nicht zu einem unannehmbaren Eingriff in die Lebensbedingungen des Berufungsklägers führen, weshalb nicht von einem Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB auszugehen ist.

Auch wenn sich infolgedessen nähere Ausführungen zur Interessenabwägung an sich erübrigen, sei darauf hingewiesen, dass angesichts des Stellenwerts der vom Beurteilten verletzte Rechtsgüter das öffentliche Interesse an der Landesverweisung die privaten Interessen des Beurteilten am Verbleib in der Schweiz klar überwiegen würde.

Im Lichte der vorhandenen Vorstrafen, der fehlenden Bindungen zur Schweiz, des Verschuldens sowie der Schwere seiner Delinquenz erscheint eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren als angemessen. Ausserdem ist die Landesverweisung gemäss Art. 20 der N-SIS-Verordnung (SR 362.0) im Schengener Informationssystem einzutragen.

## VI. Genugtuung

### 1.

1.1 Gemäss Art. 47 des Obligationenrechts (OR, SR 220) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezweckt die Genugtuung den Ausgleich für die erlittene seelische Unbill. Die Bemessung richtet sich im Wesentlichen nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Betroffenen, dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, einem allfälligen Selbstverschulden des Geschädigten sowie der Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrages (vgl. Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Zürich 2013, Band 1, S. 181). Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger zur Bezahlung einer Genugtuung an die Privatklägerin in der Höhe von CHF 14'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 14. März 2018. Die Mehrforderung im Betrage von CHF 11'000.00 sowie die Zinsmehrforderung wurden abgewiesen.

Nach zu teilender Auffassung der Vorinstanz hat der Berufungskläger widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und physische Integrität der Privatklägerin eingegriffen, sie dadurch in ihrer Persönlichkeit verletzt und ihr massive seelische Unbill zugefügt. Angesichts des Freispruchs betreffend des am schwersten wiegenden Vorwurfs der Vergewaltigung und des zweitinstanzlichen Schuldspruchs wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB (statt wegen versuchter schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB) ist die Genugtuung im Vergleich zur erstinstanzlichen Beurteilung deutlich tiefer anzusetzen. Andererseits gilt es aber zu berücksichtigen, dass das Appellationsgericht im Zusammenhang mit dem Stalkingverhalten des Berufungsklägers im Vergleich zur Vorinstanz auch zusätzliche Schuldsprüche ausspricht, da zweitinstanzlich von einer Lebensgemeinschaft ausgegangen wird, weswegen zusätzliche Offizialdelikte vorliegen (vgl. Anklage-Ziffern A.1.1.1.3 sowie 2.3.3 und 2.3.5 der Anklageschrift). Im vorliegenden Fall wiegt die Beeinträchtigung

der Privatklägerin durch das über lange Zeit anhaltende als eigentliches Stalking zu bezeichnende Verhalten des Berufungsklägers schwer. Zudem wurde die Privatklägerin in Form von zahlreichen Beschimpfungen und Körperverletzungen gedemütigt und durch wiederholte Drohungen massiv eingeschüchtert. Sie hat sowohl vor Strafgericht als auch vor Appellationsgericht eindrücklich beschrieben, wie sie diese Vorfälle in ihrer Persönlichkeit getroffen haben, sie Gefühle von Angst, Scham und Machtlosigkeit empfunden hat und noch immer unter den Auswirkungen des Erlebten leidet. Ferner musste sie deswegen auch psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen. Gemäss Arztbericht vom 30. Juli 2019 betreffend die ambulante psychiatrische Behandlung der Privatklägerin (Akten S. 3■291 f.) wurde bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.

1.2 Der Beginn des Zinsenlaufs für das hartnäckige Stalking-Verhalten des Berufungsklägers ist auf den 8. April 2018 festzusetzen (vgl. angefochtenes Urteil S. 32 E. 5.2.). Eine Nötigung hat zwar schon im Dezember 2017 stattgefunden, aber ein Abstellen auf jenen Zeitpunkt bezüglich Zinsenlaufs würde eine reformatio in peius darstellen. Insgesamt erachtet das Appellationsgericht mit Blick auf die in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Beträge eine Genugtuungsleistung in der Höhe von CHF 7■000.■ zuzüglich 5% Zins seit dem 8. April 2018 als angemessen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung abzuweisen.

## VII. Kosten

### 1.

Nach dem Ausgeführten ist die Berufung des Berufungsklägers teilweise gutzuheissen und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ergebnis des Berufungsverfahrens trägt der Berufungskläger für das erstinstanzliche Verfahren die Verfahrenskosten im Betrage von CHF 6■398.75 und eine reduzierte Urteilsgebühr von CHF 5■625.■. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 50% vorbehalten. Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob beziehungsweise inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1.). Der Berufungskläger ist mit seinem Rechtsmittel vor Appellationsgericht zur Hälfte durchgedrungen. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 2■000.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen) gehen somit zur Hälfte zu Lasten des Berufungsklägers und zur Hälfte zu Lasten des Staates.

### 2.

Der amtlichen Verteidigerin des Berufungsklägers, B\_\_\_\_, substituiert durch E\_\_\_\_, ist für ihre Bemühungen im Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der von ihr mit Honorarnote vom 5. Mai 2021 geltend gemachte Zeitaufwand von 53,78 Stunden erscheint angemessen, wobei ergänzend für die Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Appellationsgericht insgesamt 5,75 Stunden zu berücksichtigen sind. Demnach ist der amtlichen Verteidigerin ein Honorar von CHF 11■906.■ und ein Auslagenersatz von CHF 106.55 (zuzüglich 7,7% MWST von CHF 924.95), insgesamt also CHF 12■937.50, aus der Gerichtskasse auszurichten. Hiervon ist der amtlichen Verteidigerin am 8. April 2020 ein Betrag von CHF 5■000.■ bereits ausbezahlt worden, sodass ein noch zu entrichtender Restbetrag von CHF 7■937.50 verbleibt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.